

Vollzugsrichtlinien für die Umsetzung der Lehrpersonenbeurteilung

vom 2. März 2009

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden ,

gestützt auf Artikel 22 und 42 der Lehrpersonenverordnung¹,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

Die Vollzugsrichtlinien regeln die einheitliche Umsetzung der Lehrpersonenbeurteilung in der Kantonsschule und im Berufs- und Weiterbildungszentrum sowie in den Volksschulen gemäss Art. 22 und 23 der Lehrpersonenverordnung (LPVO).

Art. 2 *Förderorientierung*

Bei der Lehrpersonenbeurteilung steht die Förderorientierung im Mittelpunkt. Dies drückt sich darin aus, dass im Gespräch etwa ein Drittel der Besprechungszeit für den Rückblick und zwei Drittel für den Ausblick und die Planung der zukünftigen Beurteilungsphase verwendet werden.

Art. 3 *Gespräche, Rückmeldungen*

Es gelten folgende Vorgaben für die zwei Arten von Gesprächen gemäss Art. 23 LPVO:

- a) Jährliches Personalgespräch (PEG) mit systemrelevanten Rückmeldungen an Lehrpersonen zur Leistungserbringung und zu konkreten und atmosphärischen Ereignissen im vergangenen Jahr (Unterrichtsbesuch fakultativ).
- b) Beurteilungs- und Fördergespräch (BFG) (entspricht dem umfassenden Beurteilungsgespräch gemäss LPVO) mindestens alle drei Jahre mit qualifizierter Auswertung von zwei Unterrichtsbesuchen und unter Einbezug von durch die Lehrperson erhobenen systematischen Selbst- und Fremdevaluationen (Schüler/innen und/oder Erziehungsberechtigten, weitere nach Bedarf).

Art. 4 *Ganzheitliche Beurteilung*

Die Gesamtbeurteilung im BFG erfolgt ziel- und förderorientiert und berücksichtigt schulganzheitliche Aspekte für die Leistungserbringung. Diese wird mit drei Stufen A/B/C beurteilt:

- A = überdurchschnittliche Leistungserbringung
- B = gute Leistungserbringung
- C = ungenügende Leistungserbringung.

Art. 5 *Zielorientierung und Beurteilungsdarstellung*

Zielorientierung: Zielerreichung und Erbringung der Gesamtleistung werden periodisch, mindestens in den umfassenden BFGs überprüft. Die Zielpyramide wird als objektivierendes Instrument für die Beurteilungsdarstellung der vereinbarten Ziele sinnvoll und angemessen eingesetzt.

Art. 6 **Beurteilungsbereiche**

Folgende Inhalte sind zu besprechen:

- a) Erreichungsgrad in den vier Arbeitsfeldern nach BAL einschliesslich methodisch - didaktische Fähigkeiten;
- b) Erreichungsgrad bei allfälligen Poolaufgaben;
- c) Teamfähigkeit, Verhalten und Lehrverhalten;
- d) Allgemeine Beurteilung der Leistungserbringung;
- e) Work-life-Balance;
- f) Weiterbildungsplanung.

Art. 7 *Instrumente für die Durchführung der Gespräche*

Volksschulen: Formulare und Instrumente werden vom Amt für Volks- und Mittelschulen in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen erarbeitet und als Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Einzelschule kann in definierten Bereichen Anpassungen vornehmen.

Kantonale Schulen: Diese erarbeiten ihre Formulare und Instrumente selber. Sie können auf jene der Volksschulen zurückgreifen.

Art. 8 *Verbesserungsverpflichtung der Lehrperson, Umgang mit Defiziten und Mängeln in der Leistungserbringung*

Im Sinne der Förderorientierung sollen bei Defiziten und Mängeln mit konkreten Ziel- und Fördervereinbarungen, Support und Nachqualifikationen Verbesserungen erzielt werden. Dabei sind Konflikte offen anzusprechen. Zusätzlich sind bei Defiziten und Mängeln in der Leistungserbringung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Nach Bedarf sind zusätzliche Beurteilungseinheiten durchzuführen. Bei einer Beurteilung C hat spätestens innert Jahresfrist wieder ein BFG stattzufinden.
- b) Die Lehrpersonen sind verpflichtet, bei Defiziten und Mängeln ihre Leistungserbringung zu verbessern.
- c) Für die Vertragsweiterführung bildet der Verbesserungserfolg die entscheidende Grundlage.

Art. 9 *Kaderweiterbildung*

Die mit der Durchführung der Gespräche betrauten Personen der erweiterten Schulleitungen werden in Kaderkursen auf diese Führungsaufgabe vorbereitet. In diesen Weiterbildungen ist nebst der technischen Durchführung der Gespräche insbesondere die förderorientierte Gesprächsführung mit schwierigen Inhalten zu vermitteln.

Art. 10 *Lehrpersonenweiterbildung*

Die Schulleitungen organisieren für die Einführung der Lehrpersonenbeurteilung schulinterne Weiterbildungen, in denen die Lehrpersonen über die Beurteilungsphilosophie, den Stellenwert der Gespräche für die Schul- und Unterrichtsqualität, die systematische Erhebung von Selbst- und Fremdbeurteilungen (360 Grad Feedback) und die technische Durchführung der Gespräche umfassend informiert werden.

Art. 11 *Datenschutz*

Die Schulleitungen sind verantwortlich, dass sämtliche Daten gesichert aufbewahrt werden. Vor der Weitergabe von Angaben zu Lehrpersonenbeurteilung an vorgesetzte Stellen ist die Lehrperson in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten sofort in Kraft.

Sarnen, 2. März 2009

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Hans Hofer
Departementssekretär: Hugo Odermatt

¹ GDB 410.12